

Stadt Biberach an der Riß

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer 2021

Der Gemeinderat hat durch Haushaltssatzung vom 17.12.2020 die Hebesätze für die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 festgesetzt auf

- 200 v. H. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) und
- 200 v. H. für die Grundstücke (Grundsteuer B).

I. Festsetzung der Grundsteuer 2021 fälligen Steuerzahlungen

1. Für alle Steuerschuldner, bei denen für das Jahr 2021 keine Änderung in der Steuerfestsetzung eingetreten ist, wird die Grundsteuer 2021 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes. Die Höhe des Grundsteuerbetrages ergibt sich aus dem Grundsteuerbescheid 2018 vom 08.01.2018 oder einem danach ergangenen Änderungsbescheid.

2. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung in „Biberach Kommunal“ die gleichen Rechtswirkungen ein, als wäre ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamts ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid.

II. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer für 2021 zu den Fälligkeitsterminen (15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2021 bei vierteljährlicher Zahlungsweise; 01.07.2021 bei Jahreszahlung) und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der in diesem Bescheid angegebenen Bankkonten der Stadtkasse zu überweisen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Biberach, Kämmerei, Zeppelinring 56, 88400 Biberach schriftlich einzulegen.

IV. Hinweise

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO). Dies bedeutet, dass angeforderte Beträge auch bei Einlegung eines Widerspruchs fristgerecht zu entrichten sind. Bei verspäteter Zahlung treten Säumnis- und Vollstreckungsfolgen ein.

V. Auskunft

Auskünfte erteilt das Kämmereiamt, Zeppelinring 56, Erdgeschoss, Zimmer 5, 88400 Biberach, Telefon 07351/51-278.

Biberach, 21.12.2020

Zeidler
Oberbürgermeister